

DAS  
ÖSTERREICHISCHE C&W TANZ-ABZEICHEN (ÖCWTA)  
1. Auflage 2013

**ACWDA**

Waldparkstraße 32  
2601 Sollenau  
[office@acwda.at](mailto:office@acwda.at)  
[www.acwda.at](http://www.acwda.at)

## Bankverbindung:

BAWAG P.S.K.  
Kto-Nr.: 00510053761  
BLZ: 60000

ZVR: 756585622

**Vorwort**

Die ACWDA verleiht als Anerkennung für tänzerische Leistungen im Bereich des Freizeit- und Gesundheitssports an alle interessierten Personen das „Österreichische Country & Western Tanz-Abzeichen“ (ÖCWTA) in den Kategorien:

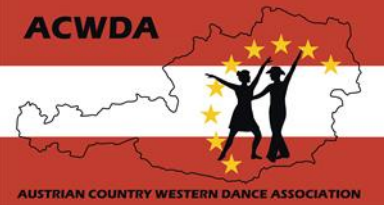
Linedance,  
C&W Partner Dance  
C&W Couple Dance

Wir wünschen allen ÖCWTA Teilnehmern und Teilnehmerinnen viel Spaß und Erfolg bei ihrer nächsten ÖCWTA-Abnahme.

**Dagmar Blecha**  
Obfrau ACWDA

**Rudolf Müllner**  
Stv. Obmann ACWDA

**Karin Tagunoff**  
ÖCWTA-Koordinatorin

**ACWDA**

Waldparkstraße 32  
2601 Sollenau  
[office@acwda.at](mailto:office@acwda.at)  
[www.acwda.at](http://www.acwda.at)

Bankverbindung:

BAWAG P.S.K.  
Kto-Nr.: 00510053761  
BLZ: 60000

ZVR: 756585622

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	Seite 3
2. Art der Abzeichen	Seite 3
3. Allgemeines	Seite 4
4. Kategorie Linedance	Seite 4 - 5
5. Bekleidung	Seite 5
6. Beurteilung	Seite 5 - 7
7. Veranstaltung von Abnahmen	Seite 7
8. Foto- und Videoaufnahmen	Seite 7
9. Anmeldung	Seite 8
10. Finanzielles	Seite 8
11. Richtlinien für lizenzierte AbnehmerInnen	Seite 9 - 10
12. Richtlinien für lizenzierte AbnahmeleiterInnen	Seite 10 - 11
13. Anmerkung zum DTSA	Seite 11



**Das Österreichische C&W Tanz-Abzeichen (ÖCWTA)  
Verleihungsbedingungen - gültig ab 01. August 2013  
Stand: 31.07.2013**

**ACWDA**

Waldparkstraße 32  
2601 Sollenau  
[office@acwda.at](mailto:office@acwda.at)  
[www.acwda.at](http://www.acwda.at)

Bankverbindung:

BAWAG P.S.K.  
Kto-Nr.: 00510053761  
BLZ: 60000

ZVR: 756585622

**1. Einleitung**

1.1 Die Austrian Country Western Dance Association (ACWDA) verleiht für tanzsportliche Leistungen im C&W Dance das Österreichische C&W Tanz-Abzeichen (ÖCWTA) in Bronze, Silber und Gold sowie das Kindertanzabzeichen „kleines“ und „großes Tanzsternchen“.

1.2 Jede Person kann das ÖCWTA erwerben, auch wenn sie nicht Mitglied in der ACWDA ist.

1.3 Für die Abnahmen ist die ACWDA zuständig.

**2. Art der Abzeichen**

2.1 Verliehen wird das Abzeichen als Anstecker (Pin) in

2.1.1 Bronze: nach der ersten erfolgreichen Bronze-Abnahme.

2.1.2 Silber: an Inhaberinnen des Abzeichens in Bronze nach der ersten erfolgreichen Silber-Abnahme.

2.1.3 Gold: an Inhaberinnen des Abzeichens in Silber nach der ersten erfolgreichen Gold-Abnahme.

2.2 Für **Kinder bis zur Vollendung des 8. bzw. 13. Lebensjahres** wird das Abzeichen nach gesonderten Leistungsanforderungen verliehen als Button mit gesonderter Urkunde als

2.2.1 **kleines Tanzsternchen**: nach erfolgreicher Abnahme von 1 Tanz (0-8 Jahre)

2.2.2 **großes Tanzsternchen**: nach erfolgreicher Abnahme von 2 verschiedenen Tänzen (0-13 Jahre)

2.3. Kategorien

Die Kategorien sind voneinander unabhängig und unterliegen teilweise unterschiedlichen Regeln

2.3.1 Linedance

2.3.2 C&W Partner Dance (in Planung)

2.3.3 C&W Couple Dance (in Planung)

### 3. Allgemeines

3.1 Die Tänze werden von der **ACWDA vorgegeben** und **im Jahresrhythmus gewechselt**.

3.2 In jedem **Kalenderjahr** können **maximal zwei Abnahmen** erbracht werden.

3.3 Zwischen diesen Abnahmen muss mindestens ein **Zwischenraum von 4 Monaten** liegen.

3.4. Die Abzeichen können in jeder Kategorie, beginnend bei Bronze, nur **in aufsteigender Reihenfolge** erbracht werden. Es ist nicht möglich ein oder mehrere Abzeichen zu überspringen.

Die **Kategorien** (Linedance, C&W Partner Dance, C&W Couple Dance) werden voneinander **unabhängig** gehandhabt.

3.5. Jede/r TeilnehmerIn darf in jeder Kategorie und Leistungsklasse beliebig oft antreten, erhält dafür eine entsprechende Urkunde und nur bei der jeweils ersten erfolgreichen Abnahme ein entsprechendes Abzeichen.

### 4. Kategorie Linedance

4.1 Tänze: Die Tänze werden von der ACWDA vorgegeben und im Jahresrhythmus zu einem angegebenen Stichtag gewechselt.

4.1.1 Verwendet werden können **alle Line Dance Choreographien** für Country- und Non-Country Tänze, die eine entsprechende Anzahl von Figures (Schritten bzw. Schrittkombinationen) gemäß dem Reglement beinhalten, das sind bei Bronze mindestens 4 in einfacher Choreografie, in Silber mindestens 6 in mittlerer Choreografie, bei Gold mindestens 6 bei anspruchsvoller Choreografie.

4.1.2 Verwendet werden können alle Motions/Rhythmen wobei Waltz und Night Club Two Step erst ab der Gold-Abnahme verwendet werden sollen.

4.1.3 Die für die Abnahme vorgegebenen Tänze entsprechen folgenden im Linedance üblicherweise vom Choreografen angegebenen **Schwierigkeitsgraden** (Levels), wobei die endgültige Einstufung in der Verantwortung der ACWDA liegt:

**Bronze:** Absolute Beginner bis Improver-Level

**Silber:** Improver-Level, bei Verwendung von Competition Tänzen höchstens Leistungsklasse „Social“

**Gold:** (Easy) Intermediate-Level, bei Verwendung von Competition Tänzen Leistungsklasse „Social“ bis höchstens „Newcomer“

4.2. Die Abnahme erfolgt als **Gruppenabnahme** mit **höchstens 12 Personen** pro Gruppe. Größere Gruppen werden geteilt. **Einzelpersonen** werden in Gruppen zusammengefasst bzw. bei Bedarf bestehende Gruppen bis zur Höchstzahl von 12 Personen ergänzt.

## Austrian Country Western Dance Association

### ACWDA

Waldparkstraße 32  
2601 Sollenau  
[office@acwda.at](mailto:office@acwda.at)  
[www.acwda.at](http://www.acwda.at)

Bankverbindung:

BAWAG P.S.K.  
Kto-Nr.: 00510053761  
BLZ: 60000

ZVR: 756585622

4.3. Kinder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr können entweder als gesonderte Kinder-Gruppe oder in einer gemischten Gruppe (gemeinsam mit älteren Personen) tanzen.

4.4 **TrainerInnen** dürfen gemeinsam mit ihrer Gruppe tanzen.  
Zur Unterstützung der Gruppe auch „außer Konkurrenz“ z.B. wenn sie bereits im Besitz eines höheren Abzeichens sind.

4.5 Zu Tanzen sind

4.5.1 für das Abzeichen in **Bronze mindestens 3 verschiedene Tänze,**

4.5.2 für das Abzeichen in **Silber mindestens 4 verschiedene Tänze,**

4.5.3 für das Abzeichen in **Gold mindestens 5 verschiedene Tänze,**

4.5.4 für das Abzeichen „**kleines Tanzsternchen**“ **mindestens 1 Tanz**

4.5.5 für das Abzeichen „**großes Tanzsternchen**“ **mindestens 2 verschiedene Tänze.**

4.6 Die **Dauer** für jeden Tanz beträgt ca. **2 Minuten** reine Tanzzeit (ohne Intro)

4.7 Die von den BewerberInnen **gewählten Tänze** (Block) sind grundsätzlich **in einer Abnahme mit allen Tänzen nacheinander zu tanzen.** (es werden zwischen den Tänzen keine längeren Pausen gemacht)

### 5. Bekleidung

5.1 Abnahmen erfolgen in **Trainings-, Tages- oder Clubkleidung,** Tanzen in Turnierkleidung ist nicht gestattet.

5.2 Weiters ist das Tragen von **sicherem Schuhwerk** vorgeschrieben (keine extremen „High-Heels“, keine Sandalen etc.)

5.3 Die Entscheidung ob Bekleidung/Schuhwerk den Regeln entspricht obliegt dem/der AbnahmeleiterIn, im Zweifel ist der/die AbnahmeleiterIn vor Beginn der Abnahme zu kontaktieren.

### 6. Beurteilung

6.1 Für die Abnahmen gelten grundsätzlich die Wertungsrichtlinien im Österreichischen Country Western Dance der ACWDA, wobei als oberster Maßstab für die Leistungsanforderungen des Gold-Tanz-Abzeichens der Leistungsstand der jeweils niedrigsten Turnierklasse (Social) gilt.

6.2 Die Beurteilung erfolgt durch Personen mit **aktiver Abnehmer-Lizenz,** welche in einer entsprechenden Schulung und Prüfung ihre Qualifizierung nachgewiesen haben.

## Austrian Country Western Dance Association

6.3 Es gelten die auf der Homepage der ACWDA veröffentlichten **Tanzbeschreibungen**. Variationen der vorgegebenen Choreografie sind nicht gestattet.

6.4 Es wird **in der Gruppe getanzt**, jedoch wird **jede/r TeilnehmerIn einzeln beurteilt**. Daher erhält jede/r TeilnehmerIn eine Startnummer, die deutlich sichtbar am Rücken befestigt werden muss. Die Teilnehmer können sich selbst einen Platz innerhalb der Gruppe aussuchen. Es ist kein Floor-Coordinator nötig.

6.5 Der/die AbnehmerIn darf keine TänzerInnen aus dem eigenen Club bzw. mit einem Naheverhältnis beurteilen.

6.6 Die **Mindestleistung** ist erbracht, wenn die Grundanforderungen sauber und exakt getanzt werden, eine turniermäßige Ausführung wird nicht verlangt.

6.6.1 Größeres Können ist der jeweiligen Mindestanforderung gleichzusetzen und darf nicht bevorzugt werden bzw. dürfen andere TeilnehmerInnen nicht daran gemessen werden.

6.6.2 Beim **Kindertanzabzeichen** „kleines“ und „großes Tanzsternchen“ ist die Mindestanforderung erbracht, wenn sich die Teilnehmer innerhalb der Gruppe bzw. der vorgesehenen Choreographie bewegen. Es gibt hierbei nur ein Gesamtergebnis ohne Aufteilung in einzelne Wertungsgebiete.

6.7 Bewertet wird in folgenden **Wertungsgebieten**:

6.7.1 **Musik** (Takt, Rhythmus, Musikalität),

6.7.2 **Balance**, Haltung,

6.7.3 **Bewegungsablauf** und Rücksichtnahme auf andere Tänzer („Floorcraft“), Interpretation, Fußtechnik (im Raum, im Verlauf der Energieeinheit, eines Bewegungselements).

6.7.4 Jedes Wertungsgebiet wird gesondert beurteilt, wobei jeweils ein Kreuz (X) für eine erbrachte Leistung bzw. eine Null (0) für die nicht erbrachte Leistung zu vergeben sind.

6.7.5 Die geforderte Leistung ist in einem Tanz erbracht, wenn mindestens in den Wertungsgebieten Musik und Balance bzw. Musik und Bewegungsablauf jeweils ein Kreuz (X) vergeben wurde.

6.7.6 Wird ein Tanz überwiegend außerhalb des durch die Musik vorgegebenen Taktes bzw. Rhythmus getanzt, so dürfen für die anderen Wertungsgebiete keine Kreuze vergeben werden; der Tanz gilt als nicht bestanden.

6.7.7 Ebenso sind die Leistungsanforderungen in den einzelnen Tänzen nicht erbracht, wenn in den Wertungsgebieten Balance sowie Bewegungsablauf erhebliche Mängel zu erkennen sind.

6.8 Wenn in einer Gruppe ein/e oder mehrere TänzerInnen in einem Tanz die geforderte **Mindestanforderung nicht erbringen**, wird die Gruppe vom/von der AbnehmerIn nach Rücksprache mit dem/der AbnahmeleiterIn aufgefordert, den Tanz zu **wiederholen bzw.** gemeinsam den vorgegebenen

### ACWDA

Waldparkstraße 32  
2601 Sollenau  
[office@acwda.at](mailto:office@acwda.at)  
[www.acwda.at](http://www.acwda.at)

Bankverbindung:

BAWAG P.S.K.  
Kto-Nr.: 00510053761  
BLZ: 60000

ZVR: 756585622



„**Ersatztanz**“ zu tanzen. TänzerInnen, welche bereits die mindestens notwendigen Tänze bestanden haben, werden in dieser Runde nicht mehr beurteilt. Die Nachprüfung kann nur während derselben Abnahme erfolgen.

6.9 Für eine **erfolgreiche Abnahme** müssen für das Abzeichen in Bronze mindestens 3 verschiedene Tänze, für das Abzeichen in Silber mindestens 4 verschiedene Tänze, für das Abzeichen in Gold mindestens 5 verschiedene Tänze, bestanden werden.

6.10 Für BewerberInnen mit **hohem Alter oder einem Handicap** sind Ausnahmen möglich. Dies muss ausdrücklich auf dem Anmeldeformular vermerkt werden und muss dem Abnahmeleiter und Prüfer vor der Abnahme bekannt gegeben werden.

## 7. Veranstaltung von Abnahmen

### 7.1. Die ACWDA bietet mehrmals im Jahr öffentlich zugängliche Abnahmen an, die Termine werden auf der Homepage veröffentlicht

7.2 Andere Personen oder Gruppen können **Abnahmen nach Anfrage** und mit Zustimmung der ACWDA durchführen, eine Mitgliedschaft in der ACWDA ist nicht erforderlich. Der ACWDA (dem/der Abnahmeleiterin) ist dann eine Person als alleinige Kontaktperson bekannt zu geben. Diese Abnahmen können öffentlich zugänglich oder intern sein. Öffentliche Abnahmen werden auf der ACWDA Homepage veröffentlicht.

7.3. Der Veranstalter trägt sämtliche Kosten für die Abnahme

7.4. Für die Durchführung einer Abnahme ist die Anwesenheit eines Abnahmeleiters/einer Abnahmeleiterin als offizielle Vertretung der ACWDA sowie mindestens eines zusätzlichen Abnehmers/einer zusätzlichen Abnehmerin Voraussetzung.

7.5. AbnahmeleiterInnen und AbnehmerInnen können vom Veranstalter aus der auf der ACWDA Homepage veröffentlichten Liste frei gewählt werden.

## 8. Foto- und Videoaufnahmen

8.1. Fotoaufnahmen sind grundsätzlich gestattet, Details dazu befinden sich auf dem Anmeldeformular

8.2. Videoaufnahmen während der Abnahmen sind nur von der eigenen Gruppe und nur für private Trainings-Zwecke gestattet, jede Veröffentlichung ist zum Schutz

der Privatsphäre aller TeilnehmerInnen ausdrücklich untersagt.

## 9. Anmeldung

9.1 Die TeilnehmerInnen erkennen mit ihrer Anmeldung zu einer Abnahme die **Verleihungsbedingungen** an.

9.2. **Pro Person ist ein Anmeldeformular vollständig auszufüllen.**

9.3. Die Anmeldeformulare müssen von Einzelpersonen einzeln, von Gruppen gesammelt, gemeinsam mit einer **Gruppenanmeldung** an den/die AbnahmeleiterIn übermittelt werden.

9.4 Die vorgegebenen **Anmelde- und Einzahlungsfristen** sind aus organisatorischen Gründen **strikt einzuhalten**, spätere An-/Abmeldungen und verspätete Einzahlungen können nicht berücksichtigt werden.

9.5 Die Abnahmeformulare und die Abnahmeliste werden nach der Abnahme der ACWDA zugestellt, die die Verleihungen in eine Datenbank eingefügt.

9.6. Die **erfolgreichen Abnahmen werden auf der ACWDA-Homepage veröffentlicht**. Ein Widerspruch gegen die Veröffentlichung ist nur im Rahmen der Anmeldung möglich.

## 10. Finanzielles

10.1 Die Abnahmegebühr beträgt pro Abnahme

**für ACWDA-Mitglieder EUR 5.-**

für Nicht-ACWDA-Mitglieder EUR 15.-

10.2 Der/die TeilnehmerIn erhält für jede erfolgreiche Abnahme eine Urkunde und für jede erste erfolgreiche Abnahme in jeder Kategorie und Leistungsklasse ein entsprechendes Abzeichen.

10.3 Im Rahmen der **ACWDA-Jugendförderung** wird von der ACWDA für die Vergabe des „Tanzsternchens“ **KEINE ABNAHMEGEBÜHR** eingehoben. **Das „Tanzsternchen“ (Button) wird bei jeder erfolgreichen Abnahme vergeben.**

10.4 AbnahmeleiterInnen und AbnehmerInnen erhalten vom Veranstalter einen **Spesenersatz** (Anreise, allfällige Verpflegs- und Nächtigungskosten) für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Abnahme.

AbnahmeleiterInnen und AbnehmerInnen erhalten **KEIN Honorar** für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Abnahme.

10.5 Eine **Förderung für ACWDA-Mitgliedsvereine** als Veranstalter für

ACWDA  
Waldparkstraße 32  
2601 Sollenau  
[office@acwda.at](mailto:office@acwda.at)  
[www.acwda.at](http://www.acwda.at)

Bankverbindung:  
BAWAG P.S.K.  
Kto-Nr.: 00510053761  
BLZ: 60000

ZVR: 756585622



öffentliche Abnahmen ist möglich.

## 11. Richtlinien für lizenzierte AbnehmerInnen

### 11.1. Allgemeines

Beim Erwerb des ÖCWTA dürfen als Abnehmer nur Personen tätig werden, die eine entsprechende aktive Lizenz besitzen.

### 11.2 Abnehmerlizenzen können erhalten:

11.2.1 **ACWDA-TanztrainerInnen** mit aktivem Diplom, die selbst das Gold-Abzeichen besitzen, im Rahmen eines Workshops „Richtlinien für ÖCWTA-Abnahmen“ für eine Abnahme in der entsprechenden Kategorie geschult worden sind und eine entsprechende Lizenzprüfung erfolgreich abgelegt haben.

11.2.2 **Wettbewerbs-TänzerInnen** (mindestens Level Intermediate), die selbst das Gold-Abzeichen besitzen, im Rahmen eines Workshops „Richtlinien für ÖCWTA-Abnahmen“ für eine Abnahme in der entsprechenden Kategorie geschult worden sind und eine entsprechende Lizenzprüfung erfolgreich abgelegt haben und Mitglieder der ACWDA sind..

11.2.3 **Wertungsrichter/Judges** für Country Western Dance -national und international- mit gültiger Lizenz und zusätzlicher Einweisung für eine ÖCWTA-Abnahme.

### 11.3 Abnehmerlizenzen werden ausschließlich von der ACWDA ausgestellt.

Diese können bei der ACWDA beantragt werden.

Die ACWDA hat sicherzustellen, dass die BewerberInnen den besonderen Erfordernissen einer ÖCWTA-Abnahme gerecht werden können.

### 11.4 Die BewerberInnen haben in den Lizenzanträgen anzugeben:

#### 11.4.1 Name und Vorname

#### 11.4.2 Verein/Club, dem der/die BewerberIn angehört bzw. den er/sie trainiert.

#### 11.4.3 Bestätigung, welche Voraussetzungen lt. Ziffer 11.2 gegeben sind.

11.5. Die **Abnehmerlizenz** wird durch die ACWDA jeweils **für 2 Jahre ausgegeben**. Sie wird nur verlängert, wenn der/die InhaberIn an einer zum Lizenzerhalt ausgeschriebenen **Schulung teilnimmt und ausreichende Abnahme-Praxis** nachweisen kann.

11.6 Bei Wegfall/Änderung der für die Lizenzvergabe erforderlichen Voraussetzungen ist der/die ÖCWTA-KoordinatorIn zu unterrichten. Die Abnehmerlizenz kann dann für ungültig erklärt werden.

**11.7 Alle AbnehmerInnen mit aktiver Lizenz werden auf der ACWDA-Homepage mit ihren Kontaktdaten veröffentlicht.**

### ACWDA

Waldparkstraße 32  
2601 Sollenau  
[office@acwda.at](mailto:office@acwda.at)  
[www.acwda.at](http://www.acwda.at)

### Bankverbindung:

BAWAG P.S.K.  
Kto-Nr.: 00510053761  
BLZ: 60000

ZVR: 756585622

### 11.8 Aufgaben des Abnehmers/der Abnehmerin während der Abnahme

Der/die AbnehmerIn darf keine Personen aus dem eigenen Club bzw. Personen, zu denen er/sie in einem Naheverhältnis steht, beurteilen.

11.8.1 Beurteilung der Teilnehmer gemäß den Beurteilungsrichtlinien

11.8.2 Ordnungsgemäßes Ausfüllen der Abnahmeformulare

11.8.3 Ein/e AbnehmerIn darf zur gleichen Zeit nur 1 Gruppe bewerten, und zwar jede/n TänzerIn einzeln.

11.8.4 Der Abnehmer bestätigt auf dem Abnahmeformular mit Unterschrift und Angabe der ÖCWTA-Abnehmerlizenznummer die gezeigten Tänze – ob bestanden oder nicht bestanden.

11.8.5 Der/die AbnehmerIn gibt den TeilnehmerInnen sofort nach Absolvierung aller Tänze bekannt, ob die Abnahme bestanden/nicht bestanden ist bzw. nach Rücksprache mit dem/der AbnahmeleiterIn, ob ein Tanz wiederholt oder der Ersatzanz tanzt wird.

11.8.6 Nach Bekanntgabe des Ergebnisses gibt der/die AbnehmerIn den TeilnehmerInnen kurzes persönliches Feedback und macht Vorschläge für eine tänzerische Weiterentwicklung.

## 12. Richtlinien für lizenzierte AbnahmeleiterInnen

### 12.1 Allgemeines

Die ACWDA nominiert geeignete Personen als Abnahmeleiter. Diese sind Inhaber einer Abnehmerlizenz und haben an einem zusätzlichen Einweisungsseminar „Durchführung von ÖCWTA-Abnahmen“ teilgenommen.

### 12.2. Aufgaben des Abnahmeleiters/der Abnahmeleiterin

12.2.1 Er/sie ist dafür verantwortlich, dass die Abnahme ordnungsgemäß durchgeführt wird und die Verleihungsbedingungen eingehalten werden.

12.2.2 Er/sie überprüft, dass die Abnahmeformulare richtig, vollständig und leserlich ausgefüllt sind. BewerberInnen die nicht auf dem Abnahmeformular eingetragen sind, dürfen zur Abnahme nicht zugelassen werden.

12.2.3 Er/sie überprüft, dass die Abnahme ordnungsgemäß angemeldet und von der ACWDA

inkl. der AbnehmerInnen genehmigt wurde.

12.2.4 Er/sie ist dafür verantwortlich, dass die Abnahme ausschließlich von den in der

Anmeldung genehmigten AbnehmerInnen durchgeführt wird. Erscheinen genehmigte AbnehmerInnen nicht und kann diese Aufgabe nicht von vorhandenen genehmigten AbnehmerInnen mit übernommen werden, so darf der/die Abnahmeleiterin eine/n andere/n AbnehmerIn mit gültiger Lizenz als Ersatz einsetzen oder im Ausnahmefall selbst als AbnehmerIn agieren.

12.2.5 Er/sie legt aufgrund der nutzbaren Tanzfläche und der Anzahl der Abnehmer fest, wie viel Gruppen gleichzeitig tanzen dürfen.

### ACWDA

Waldparkstraße 32  
2601 Sollenau  
[office@acwda.at](mailto:office@acwda.at)  
[www.acwda.at](http://www.acwda.at)

Bankverbindung:

BAWAG P.S.K.  
Kto-Nr.: 00510053761  
BLZ: 60000

ZVR: 756585622

12.2.6 Er/sie teilt die Reihenfolge der einzelnen Gruppen ein und überwacht deren Dauer sowie die Gesamtzeit, die den Bewerbern für die jeweilige Abnahme eingeräumt ist. Das gilt auch für Wiederholungs- oder Ersatztänze im Falle eines Nichtbestehens.

12.2.7 Der/die AbnahmeleiterIn überprüft, dass die AbnehmerInnen ihre Wertungen richtig in die Abnahmeformulare eingetragen haben, wertet die Formulare aus und stellt das Gesamtergebnis fest.

12.2.8. Wird ein Tanz von einem oder mehreren TeilnehmerInnen nicht bestanden, entscheidet er/sie nach Rücksprache mit dem Abnehmer ob ein Tanz wiederholt wird oder der „Ersatzanz“ zum Einsatz kommt.

12.2.9 Sind die Leistungsanforderungen vollständig erfüllt – dies gilt sowohl für Ersts als auch für Wiederholungsabnahmen –, behält der Abnahmeleiter die Abnahmeformulare ein und schickt sie mit dem Meldeblatt (von allen Teilnehmern unterschrieben) an den/die ACWDA – Beauftragte/n.

12.2.10 Die Urkunden und Abzeichen werden am Ende der gesamten Abnahme vom Abnahmeleiter an die Teilnehmer vergeben.

12.3 Zweifelsfälle hat der Abnahmeleiter unmittelbar zu entscheiden. Ist dies nicht möglich, hat er den/die zuständigen ÖCWTA-KoordinatorIn einzuschalten.

12.4 Einsprüche von AbnahmeleiterInnen, AbnehmerInnen oder BewerberInnen sind schriftlich an den/die zuständige/n ÖCWTA-KoordinatorIn zu richten.

12.5 Alle von der ACWDA nominierten AbnahmeleiterInnen werden auf der ACWDA-Homepage mit ihren Kontaktdaten veröffentlicht.

### 13. Anmerkung zum DTSA

Alle bis Ende 2013 erworbenen DTSA (Deutsche TanzSportAbzeichen) werden von der ACWDA bis auf weiteres anerkannt. Hierzu ist bei Anmeldung für das ÖCWTA die Vorlage der letzten Verleihungsurkunde des erworbenen DTSA erforderlich. Der/die TeilnehmerInnen können dann das nächst höhere Abzeichen gemäß den geltenden Verleihungsbedingungen des „Österreichischen C&W Tanz Abzeichens“ der ACWDA erwerben.

#### ACWDA

Waldparkstraße 32  
2601 Sollenau  
[office@acwda.at](mailto:office@acwda.at)  
[www.acwda.at](http://www.acwda.at)

Bankverbindung:

BAWAG P.S.K.  
Kto-Nr.: 00510053761  
BLZ: 60000

ZVR: 756585622